



Auf dem Wege zur Neuen Weltordnung ... (Die glorreichen Sieben - 1960)

## Krieg oder Frieden

### Deutsche Soldaten in einer nicht so ganz neuen Weltordnung

**Renate Lüdeke**

Seit dem Untergang der UdSSR als Weltmacht wird die Beschlußfassung im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht mehr durch das i. S. der jeweiligen Blockinteressen ausgeübte Vetorecht verhindert. Dadurch wird im Bereich der sog. Sicherheitspolitik der UNO fast alles machbar. In die weltweite Diskussion, was machbar sein soll, gliedert sich die in Deutschland umstrittene Frage ein, ob und inwieweit die Bundeswehr an militärischen Aktionen der VN beteiligt sein soll.

Gingen alle bundesdeutschen Regierungen bis in die zweite Hälfte der 80er Jahre davon aus, daß das Grundgesetz den Einsatz deutscher Soldaten außer zur Landesverteidigung (Artt. 87a Abs. 2, 115a GG) bzw. zur kollektiven Verteidigung des NATO-Bündnisgebietes (Artt. 87a Abs. 2, 24 Abs. 2 GG) verbiete, so machte sich insbesondere die CDU/CSU verstärkt die Ansicht eines Teils der staatsrechtlichen Literatur zueigen, nach der auch Einsätze unter dem Befehl der VN und out of area vom GG zugelassen seien.<sup>1</sup> Während die Bundesregierung immer weitere Tatsa-

chen schafft, angefangen von Minensuchtruppen im Golf, über Sanitätssoldaten in Kambodscha, AWACS-Flüge bis hin zum Somalia-Einsatz hat sich das Bundesverfassungsgericht noch nicht inhaltlich zu den staatsrechtlichen Streitfragen geäußert.<sup>2</sup> Einigkeit herrscht lediglich darüber, daß rein humanitäre Aktionen nicht als Einsätze i. S. des Art. 87a GG zu werten und somit vom GG zugelassen sind.<sup>3</sup>

#### Die Charta der VN

Was in der UNO zur Konflikt- und Kriegsbewältigung möglich ist, sollte sich aus deren rechtlicher Grundlage, der Charta, ergeben. Diese sieht neben allen denkbaren friedlichen Mitteln (Artt. 33-41) in den Artt. 42ff militärische Maßnahmen unter Befehlsgewalt des Sicherheitsrates und des Generalstabsausschusses, bestehend aus Militärs der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, vor. Voraussetzung für diese Maßnahmen ist nach Art. 43 die Bereitstellung von Streitkräften durch die Mitgliedstaaten der VN. Art und Umfang dieser Bereitstellung soll

nach der Charta durch Sonderabkommen festgelegt werden. Solche Abkommen sind bis heute nicht zustande gekommen, da insbesondere die Großmächte niemals daran interessiert waren, militärische Gewalt, wenn auch wegen ihrer fortdauernden Einflußnahme nur teilweise, aus der Hand zu geben. Von den meisten Ländern, allen voran den USA, ist auch in absehbarer Zukunft ein solcher Verzicht auf rein nationale Machtpolitik nicht zu erwarten. So ist also das Konzept der Charta für militärisches Vorgehen nicht zu realisieren.<sup>4</sup>

Geschaffen und praktiziert wurde daher ein anderes militärisches Prinzip: das der Blauhelme. Sie finden in der Charta keine ausdrückliche Grundlage, gelten aber inzwischen durch allgemeinen Konsens bzw. Völkergewohnheitsrecht als legitimiert.

#### Die Blauhelme

Nach der Grundidee einer friedlichen Truppe sollen die Blauhelme der VN der Friedenserhaltung und -konsolidierung

dienen. Sie treten erst nach Bestehen eines tatsächlichen Waffenstillstandes und mit Zustimmung aller beteiligten Parteien in Aktion. Sie bestehen als SoldatInnen kleiner Staaten und tragen Waffen nur zur Selbstverteidigung. In dieser Form können sie diverse Aufgaben von der Pufferzone zwischen den Parteien bis zur Wahlüberwachung haben, denen eines gemeinsam ist: sie sollen deeskalierend sein. Dementsprechende Einsätze von Blauhelmen (peace keeping), z.B. in Zypern, wo sie als Pufferzone zwischen dem türkischen und dem griechischen Gebiet die Teilung der Bevölkerung zwar nicht vollends überwinden, aber doch zur Entspannung beitragen konnten, haben ihnen weltweite Anerkennung auch der Friedensbewegung erbracht und teilweise gar zu einer Mystifizierung von Blauhelmeinsätzen an sich geführt.<sup>5</sup> Da aber diese Vorgehensweise und Aufgaben der Blauhelme nirgends festgeschrieben sind, ist die grundsätzliche Zustimmung zu allen Blauhelmaktionen blauäugig. Die tatsächliche Form eines Einsatzes wird vielmehr von Fall zu Fall vom Sicherheitsrat, d.h. von den ständigen Mitgliedern, d.h. vor allem von den USA, GB und Frankreich festgelegt. Sie kann durchaus eskalierende Formen annehmen und hat dies im Kongokrieg 1960-65 auch schon getan. Wird den Blauhelmen wie in Somalia der Weg von diversen nationalen Truppenteilen unter Einsatz militärischer Gewalt freigegeben, so wird ihre Friedlichkeit zur Farce. Auch die Entwicklung eines Blauhelmeinsatzes ist in jedem Einzelfall, vor allem bei Großeinsätzen, ungewiß. Wird ein Gebiet von den VN als „befriedet“ bezeichnet, so schließt dies nicht aus, daß es dort große Waffendepots und einen hohen Organisationsgrad bewaffneter Gruppierungen gibt, wie z.B. in dem somalischen Ort Belet Ven, an dem seit dem 15. Mai 1993 deutsche Soldaten als Blauhelme geschickt werden.<sup>6</sup>

### ... am Beispiel Kambodscha

Im November 1991 wurden in Paris die Friedensverträge für Kambodscha unterzeichnet und von allen Parteien dem Einsatz von Blauhelmen zugestimmt. Bis März 1992 wurde die UNO in Kambodscha von einer relativ kleinen Vorbereitungsgruppe vertreten. Dann wurde die Verwaltung des Landes von der United Nations Transitional Authority (UNTAC) übernommen. Diese konnten zwar die Situation relativ ruhig und geordnet halten; befrieden konnten sie das Land bisher nicht. Weiterhin finden Pogrome gegen die vietnamesische Bevölkerung und Überfälle vor allem der Roten Khmer statt; auch die UNO-Truppen werden angegriffen. Gewalt ist in 22 Jahren Krieg zur Gewohnheit geworden. Die sozialen Probleme können nur langsam entschärft werden, teilweise werden sie durch das UN-Personal auch verschlimmert (verstärktes soziales Gefälle, Prostitution).

Ein Staatsangehörigkeitsgesetz ist bisher gescheitert. Die Kriegsparteien, allen voran die Roten Khmer, nutzen die oberflächliche Ruhe, um ihre Position zu stärken. Es steht zu befürchten, daß nach Abzug der UNTAC der Krieg wieder voll ausbricht, auf jeden Fall der Rassismus. So wird diese großangelegte UN-Aktion nur begrenzte und vermutlich vorübergehende positive Wirkung zeigen, was sowohl an äußeren Umständen, wie mangelndem Friedenswillen und gesellschaftlicher Zerrüttung, als auch an inneren Mängeln, wie unflexible Organisation von New York aus und schlechte Vorbereitung des Personals auf die lokalen Gegebenheiten liegt.

Das zwangsläufige Mißlingen gutgemeinter Blauhelmeinsätze mit selbstauferlegter Friedlichkeit in kriegsgewillter Umgebung hat immer mehr Stimmen laut werden lassen, den Auftrag der Blauhelme nunmehr als Militärs im klassischen Sinn, nämlich gewalttätig, grundsätzlich auf sog. friedensschaffende i.e. kriegerische Maßnahmen (peace enforcing) auszuweiten.<sup>7</sup> Teilweise wird dazu auch eine neue Truppe der VN außerhalb der Vorgaben der Charta gefordert.<sup>8</sup> Die Forderung nach gewaltsamem Vorgehen entspringt bei vielen aus der Einsicht der Hilflosigkeit gegenüber vieler Kriege. Was aber die Folgen eines solchen Vorgehens sind, außer der Potenzierung der Gewalt und des genau wie bei friedlichen Einsätzen oft unvermeidbaren Scheiterns im Einzelfall, und was für eine Rechtfertigung es für den Einsatz von Gewalt durch die UNO geben soll, dafür wird häufig der Begriff der „Neuen Weltordnung“ bemüht, als Grund und Ziel gleichermaßen.

### „Neue Weltordnung“

Die alte Weltordnung der zwei Blöcke hat einer neuen Platz gemacht, die geprägt ist von der Vormachtstellung der USA und der reichen Länder des Nordens, und die das sein wird, was vor allem diese Länder aus ihr machen. Geblieben ist als wesentlicher Bestandteil der alten Weltordnung der Nord-Süd-Konflikt, der durch den Wegfall der Konkurrenzsituation zwischen den Weltmächten noch verschärft ist. George Bush, der den Begriff der „Neuen Weltordnung“ im zweiten Golfkrieg prägte, wollte daraus „Partnerschaft der Nationen, Herrschaft des Rechts, Zusammenarbeit und kollektives Handeln, Demokratie, Frieden, Freiheit, Stabilität, Abrüstung, Wohlstand, offene Grenzen und Wettbewerb der Ideen“ machen und hat den Golfkrieg geführt.

### ... am Beispiel Irak

Gründe und Verlauf des zweiten Golfkrieges sind wohl noch hinreichend im Gedächtnis. Nachdem die VN auf die Besetzung Kuwaits erstaunlich schnell mit Verurteilung und wirtschaftlichen Sanktionen reagiert hatten, gaben sie per Reso-

lution den Alliierten die Ermächtigung, allen zum Einmarsch in Kuwait erlassenen Resolutionen „Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in diesem Gebiet wiederherzustellen“. Mit dieser Resolution gab die UNO die Aufsicht über das Geschehen endgültig ab, ohne auch nur eine zeitliche Begrenzung zu setzen, und zeichnete sich bei der gewaltsamen Konfliktbewältigung durch Abhängigkeit aus. Die USA und ihre Verbündeten hatten nur unter dem Namen der VN operiert und so gezeigt, unter welchen Bedingungen Kampfeinsätze der UNO zu erwarten sind.



Nun dachten bei diesem Krieg viele, es sei ein denkbar „gerechter“ und „sinnvoller“. Ein Diktator überfällt ein kleines Land und besetzt es, bricht dort Menschenrechte und weicht allen Aufforderungen und friedlichen Sanktionen nicht. Der Irak konnte zurückgedrängt, das vordergründigste Ziel somit erreicht werden. Krieg war nicht nur wieder denkbar, sondern sogar gewinnbar. Tatsächlich aber hat sich in Kuwait und im Irak nichts verbessert, der Krieg hat neben der Wiederherstellung des vorherigen völkerrechtlichen Zustandes nichts gebracht, außer ca. 100.000 Gefallenen, Verfolgung, Völkermord, Armut, Umweltzerstörung. Dieser Krieg fand also auch in der „Neuen Weltordnung“ keine Rechtfertigung und keinen Sinn, denn eine denkbare Rechtfertigung von gewaltsamem Vorgehen könnte nur direkte oder indirekte Hilfe für die Bevölkerung sein. Tatsächlich erheben die ProtagonistInnen der „Neuen Weltordnung“ nicht den Anspruch, die für Krieg,



... mit Deutschland als Juniorpartner?!  
(links: Horst Buchholz)

Bürgerkrieg und Terror ursächlichen Probleme zu beheben. Es geht ihnen nicht um die Sicherheit aller Staaten voreinander, sondern um die Sicherheit der weltpoliti-

schen und wirtschaftlichen Positionen der mächtigen Länder, insbesondere der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die durch ihr Vetorecht eine absolute Vormachtstellung in den VN haben. Die „Neue Weltordnung“ stellt sich als nichts anderes dar, als die Hegemonie der mächtigen Nordstaaten und die Erhaltung des status quo. Ob es überhaupt eine Legitimation oder einen Sinn von gewaltsamen Eingriffen geben kann, ist zu bezweifeln. Bei der derzeitigen Ungleichgewichtung innerhalb der VN kann es sie schon deshalb nicht geben, weil diese Gewalt aufgrund der Rechtsetzung der Hegemonialmächte, ihres im Einzelfall kaum überschaubaren Interessengeflechts und nur gegen relativ schwache Staaten bzw. nicht gegen jene selbst angewandt wird. Gewaltiges Vorgehen ist daher weder zur Erhaltung der jetzigen, noch in der derzeitigen Situation zur Durchsetzung einer zukünftigen Weltordnung angebracht.

Die Möglichkeiten zur Prävention und zu friedlichem Vorgehen dagegen sind mannigfaltig und müßten mit dem entsprechenden Nachdruck, auch unter wirtschaftlichen Einbußen, durchgesetzt werden.

### Machtpolitik unter dem Mantel der UNO

Welches Interesse bei vielen besonders eifrigen VertreterInnen der Entsendung deutscher Soldaten auch für Kampfeinsätze im Vordergrund steht, wird an deren Forderung deutlich, bei der Gelegenheit auch out of area-Einsätze der Bundeswehr „im Rahmen von“ NATO und WEU zuzustimmen.<sup>9</sup> Out of area bedeutet außerhalb des festgelegten Verteidigungsgebietes der beiden Bündnisse (Europa, Nordamerika, Nordatlantik). Dadurch wird nicht einmal mehr vorgeschützt, es gehe um ein weltweites Interesse am Bestand des Völkerrechts, das durch militärische Sanktionen durchgesetzt werden soll, die zumindest durch die Grundlage der Beschlußfassung aller souveränen Staaten eine gewisse Vermutung für Legitimation erhalten. Ganz offen wird die Weltpolizei der mächtigen Bündnisse gefordert, um nationale und Bündnisinteressen — einschließlich der ökonomischen — weltweit durchzusetzen.<sup>10</sup> Allein die Einbindung in irgendein multinationales Vorgehen macht es eben noch nicht besser als ein nationales, wie oft unterstellt wird.

Von den BefürworterInnen einer Truppenentsendung ist das psychologische Zwangswort „Verantwortung“ in den Vordergrund ihrer Argumentation gestellt. Existiert eine solche „gewachsene Verantwortung des wiedervereinten Deutschlands, alle Pflichten und Rechte in der UNO wahrzunehmen“<sup>11</sup>, so ist ihr nach dem sprachlichen Verständnis des Wortes ohne Diskussion nachzukommen. Eine Verantwortung, durch intensive Mitarbeit bei gleichzeitiger Selbstbeschränkung die

globale Verständigung und die Konfliktverhütung zu fördern, mag es geben, nicht aber eine Verantwortung, auf Menschen zu schießen. Deutlich wird bei vielen für eine Truppenentsendung eingebrachten Argumenten, daß es vor allem um das Streben nach Machtpositionen geht. So auch bei der bedenkenlosen Gleichsetzung von offensiver Militärpolitik mit politischer Handlungsfähigkeit, Bündnis- und Politikfähigkeit<sup>12</sup> und der Forderung nach einem ständigen Sitz im Sicherheitsrat der VN.

### Müssen wir oder sollen wir lieber nicht?

Es stellt sich die Frage, welche Rolle die BRD in der Neuen globalen und nationalen Lage spielen soll. Der These, mit dem vorbehaltlosen Beitritt zu den VN sei für die BRD eine völkerrechtliche Pflicht zur Bereitstellung von Truppen entstanden, ist zu widersprechen. Maßgeblich ist die Spezialnorm des Art. 43 UN-Charta. Zum Abschluß von Abkommen über die Zurverfügungstellung von Truppen begründet er keine Verpflichtung<sup>13</sup>; die BRD wäre auch die erste, die ein solches Abkommen mit den VN unterzeichnete. Beschlüsse des Sicherheitsrates, die Kapitel VII der Charta betreffen, sind nicht bindend.<sup>14</sup> Die übrigen militärischen Vorgehensweisen „im Rahmen der UNO“ mögen zwar völkerrechtlich legitimiert sein, eine Pflicht zur Beteiligung, gar durch Entsendung von Truppen gibt es mangels Nennung in der Charta nicht.<sup>15</sup> Auch von einer „Sonderrolle“ Deutschlands zu sprechen, ist falsch. Etliche Staaten haben sich noch nie und werden sich wohl auch nicht mit Truppen an militärischen Einsätzen beteiligen, sei es aus tatsächlichen (Zwergstaaten) oder sei es aus rechtlichen (z.B. Österreichs Neutralität) Gründen. Japan hat sich mit der erst 1992 erfolgten erstmaligen Entsendung von Blauhelm-Truppen nach Kambodscha aufgrund eines neu geschaffenen Gesetzes von verfassungsrechtlichen Bedenken gelöst, will aber die Aufgaben der Blauhelme auf friedliche Missionen beschränkt wissen.<sup>16</sup> Blauhelmeinsätzen mangelt es übrigens nie an SoldatInnen, sondern immer an Geld. Größter Schuldner sind die USA.

Auch ist es erst die zweite Überlegung, ob wir eine Verfassungsänderung brauchen. Es geht vielmehr darum, sich zu entscheiden, ob die bisher mehr oder weniger freiwillige zivile Außenpolitik aufrecht erhalten werden soll, oder ob die Deutschen weltweit militärisch präsent sein wollen, unter nicht absehbaren Bedingungen. Hier sollten keine faden Kompromisse geschlossen werden, aus irgendwelchen außerhalb des Problems liegenden Gründen. Die Entscheidung zu einer zivilen Außenpolitik ist durchaus keine „Drückebergerei“, sondern, wird sie selbstbewußt vertreten, der dringend notwendige Gegenpunkt zu immer größerer

Bereitschaft, mit Waffengewalt vorzugehen. Der Beweis, daß mit militärischer Gewalt einer Bevölkerung dauerhaft geholfen werden kann, steht noch aus. Aus der Einsicht heraus, daß es gegen einen einmal ausgebrochenen Krieg meistens kein Mittel gibt, sollte die deutsche Außenpolitik die Bekämpfung von Ursachen und Folgen des Krieges vorantreiben. Mag es bestimmte Formen von Blauhelmeinsätzen geben, die in diesem Sinne sind, eine Festlegung auf solche Aufgaben innerhalb der UNO nicht. Auf deutsche Blauhelme, die sich aufgrund nationaler Gesetze beim ersten Schuß zurückziehen, werden die VN wohl verzichten. Einer friedlichen, deeskalierenden Aufgabe von Blauhelmen ist auch nicht mit der Präsenz einer zumindest wirtschaftlichen Großmacht gedient.

Renate Lüdeke, Bochum

For

### Anmerkungen

- 1 vgl. i.E. Riedel, Umwelt und Recht, *NJW* 1989, 639ff; ders., Deutsche als UNO-Soldaten?, *DÖV* 1989, 890ff; Nikutta, Bundeswehr out of area, *Blätter ...* 1992, 934ff
- 2 s.o. Fn 1
- 3 Riedel, *DÖV* 1989 (Fn 1), 890ff
- 4 so auch Boutros-Ghali, Agenda, 1140
- 5 Einheit unter Blauhelmen, *taz* vom 1.6.90, 11; Jürgen Link, *FR* vom 16.11.1992
- 6 Vorfreude auf die deutsche Gründlichkeit, *taz* vom 14.5.1993
- 7 z.B. Stockholmer Initiative, die sogar Eingreifen bei terroristischen Anschlägen befürwortet, 745
- 8 Boutros-Ghali, Agenda, 1141
- 9 Karl Lamers, *Badische Zeitung*
- 10 Stoltenberg, bei Nikutta (Fn 1), 943
- 11 vgl. Volker Rühle, *taz* vom 10./11./12.4.1993
- 12 Stoltenberg (Fn 10)
- 13 Rupert Scholz
- 14 Riedel, *DÖV* 1989 (Fn 1), 895f; Fastenrath, Völkerrechtliche Grundlagen, *FAZ* vom 17.12.1992, 6
- 15 siehe Fn 14
- 16 Japan auf neuer Mission, *taz* vom 11.8.1992

### Literatur

- Arnold, Hans, Keine Angst vor der UNO, *Blätter ...* 1991, 561ff
- Böge, Volker, Mut zur Selbstbeschränkung, *Blätter ...* 1991, 818ff
- Boutros-Ghali, Boutros, Agenda für den Frieden, *Blätter ...* 1992, 1130ff
- Brecht, Eberhard, Das vereinte Deutschland in der UNO: Erwartungen und Möglichkeiten, Vereinte Nationen 1992, 158ff
- Czempiel, Ernst-Otto, Reden, nicht schießen, *taz* vom 26.6.1991
- Fastenrath, Ulrich, Völkerrechtliche Grundlagen/Abreden und Verpflichtungen, *FAZ* vom 17.12.1992
- Jennar, Raoul M., Kambodscha: Kein einziges Problem ist gelöst, *Blätter ...* 1992, 1046ff
- Heinrich, Arthur, Mutmaßungen über die Neue Weltordnung, *Blätter ...* 1991, S. 547ff
- Kinkel, Klaus, Wir wollen unsere Streitkräfte den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen, Vereinte Nationen 1992, 160ff
- Link, Jürgen, Machen wir Schluß mit den Friedensmissionen: nennen wir sie Krieg, *FR* vom 16.11.1992
- Nikutta, Randolph, Bundeswehr out of area, *Blätter ...* 1992, 934ff
- Rühle, Volker, *taz* vom 1.4.1993